

Merkblatt

Alterspensionierung für Mitarbeitende der Firma ewb

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Information über die Höhe der Altersrente

Auf Ihrem Versicherungsausweis finden Sie die jährliche Altersrente ab Alter 58. Diese Renten sind ab Ihrem heutigen Lohn und Beschäftigungsgrad mit einem projektierten Zinssatz von 1% berechnet.

Die Online-Plattform **pvk-online.bern.ch** ist eine zusätzliche Dienstleistung der PVK, die Ihnen jederzeit einen sicheren und bequemen Zugriff auf Ihre Vorsorgedaten ermöglicht. Sie können Pensionierungsofferten selbst simulieren. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um Ihre Pensionierungspläne optimal zu gestalten.

Alterspensionierung

Art. 23, Art. 35 PVV

Die Arbeitgebende meldet der PVK die Pensionierung und übergibt der versicherten Person das Formular «Alterspensionierung für Mitarbeitende der Firma ewb».

Versicherte, die nach vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beenden, haben Anspruch auf eine Altersrente. Rentenbeziehende haben für jedes ihrer Kinder bis 18 Jahre oder bis Abschluss der Ausbildung, spätestens bis 25 Jahre, Anspruch auf eine Kinderrente.

Versicherte können ab vollendetem 58. Altersjahr eine Teilaltersrente verlangen, falls der versicherte Lohn um mindestens 1/5 reduziert wird (Teilpensionierung). Bei jeder nachträglichen Reduktion des versicherten Lohns können Versicherte eine zusätzliche Teilaltersrente verlangen; insgesamt sind 3 Teilschritte bis und mit der vollständigen Pensionierung möglich.

Überbrückungsrenten der PVK

Ab Pensionierung	62	63	65
		Nachfinanzierte ÜR 4.2 (Finanzierung = ewb)	
4.3 Nachfinanzierte ÜR (Finanzierung = AN)	4.1 Vorfinanzierte UR (AN/AG-Beiträge)		AHV-Altersrente von der AHV

Terminologie zum Verständnis

- AHV-Altersrente die Altersrente, die von der AHV ab 65 Jahren bezahlt wird
- AHV-Überbrückungsrente die durch Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vorfinanzierte Überbrückungsrente (Punkt 4.1)
- Ergänzende AHV-Überbrückungsrente - Spezialregelung gültig für Arbeitnehmende mit Jahrgang 1961 bis 1964 (Punkt 4.2)
Die Finanzierung erfolgt über einen Sozialplan-Fonds von ewb.
- die durch Arbeitnehmende nachfinanzierte Überbrückungsrente (Punkt 4.3)

AHV-Überbrückungsrente (vorfinanzierte Überbrückungsrente / Punkt 4.1 in der Tabelle)

Art. 26 PVV

Versicherte, die eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende IV-Rente beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem AHV-Referenzalter. **Ab dem 1. Januar 2030 wird der Anspruch auf maximal 2 Jahre beschränkt.**

Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente hängt ab von der Anzahl Beitragsjahre und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad vor Rentenbeginn. Sie beträgt **maximal CHF 14'700.00** pro Jahr und wird wie folgt gekürzt:

- Falls die versicherte Person nicht mindestens 10 Beitragsjahre aufweist, wird die maximale AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.
- Falls die versicherte Person nicht einen Beschäftigungsgrad von 100% während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn hat, wird die maximale AHV-Überbrückungsrente sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn berechnet.

Die AHV-Überbrückungsrente wurde mit den Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträgen vorfinanziert.

Bei voller oder teilweiser Wiederaufnahme der Beschäftigung innerhalb von 4 Monaten nach der Pensionierung kürzt die PVK den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente.

Ergänzende AHV-Überbrückungsrente finanziert durch ewb (Punkt 4.2 in der Tabelle)

Personen, die eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende IV-Rente beziehen, haben ab Vollenlung des 63. Altersjahrs Anspruch auf eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt über den Sozialplan-Fonds von ewb und hat somit keine Kürzungsfolgen auf die künftigen Altersleistungen. Diese Regelung gilt für Mitarbeitende bis Jahrgang 1964. **Ab Jahrgang 1965 entfällt diese Leistung.**

Ergänzende AHV-Überbrückungsrente (nachfinanzierte Überbrückungsrente / Punkt 4.3) *Art. 27 PVV*

Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Altersrente der PVK haben, können zulasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen.

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente zusammen mit der (vorfinanzierten) AHV-Überbrückungsrente darf die maximale AHV-Altersrente (von der AHV) nicht überschreiten.

Die versicherte Person meldet der PVK die frei wählbare Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente spätestens bis **1 Monat** vor der Pensionierung. Die Wahl ist definitiv und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geändert werden.

Kriterien für die **Kürzung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente**:

- Bei Versicherten, die nicht mindestens 10 Beitragsjahre aufweisen können, wird die maximale ergänzende AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.
- Bei Versicherten, die nicht einen Beschäftigungsgrad von 100% während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn haben, wird die maximale ergänzende AHV-Überbrückungsrente gekürzt.
- Die Kürzung des Altersrentenanspruchs zwecks Nachfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente darf 50% des Altersrentenanspruchs nicht übersteigen.

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen finanziert. Die **Kürzung der monatlichen Altersrente** beginnt ab Alter 65 und dauert lebenslänglich. Sie beträgt 0,5% der Summe der bezogenen ergänzenden AHV-Überbrückungsrenten.